



Kierspe, 18.01.2022

Maßnahmen und Regeln des TSV Kierspe 1879/1904 für den Sportbetrieb in Sporthallen oder im Freien

Regeln nach der CoronaSchVO sind für die Angebote des TSV entwickelt worden, die in der Jahnturnhalle, in städtischen Hallen oder im Freien stattfinden.

Aufgrund der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) sind folgenden Regelungen zur Bekämpfung der Coronapandemie zu beachten:

1. Nutzung der Sporthallen für Sportangebote des Vereins

Für Sportangebote im Freien ist eine Teilnahme nur für Genesene und Geimpfte möglich (2G).

Der Zugang zu den Sportangeboten in Sporthallen/Innenräumen ist auf Immunisierte oder Genesene beschränkt, die verpflichtend einen negativen Test (PCR, maximal 48 Stunden alt, oder Antigenschnelltest, 24 Stunden alt) vorlegen müssen: 2G+. Die zusätzliche Testpflicht entfällt für Personen, die zusätzlich zur Grundimmunisierung über eine wirksame Boosterimpfung verfügen oder in den letzten drei Monaten von einer Infektion genesen sind.

Die zusätzliche Testpflicht nach Satz 1 entfällt für Personen, die über eine wirksame Auffrischungsimpfung verfügen (d.h. drei Impfungen) oder zu einer der in § 2 Absatz 9 genannten weiteren Personengruppen gehören:

- a) geimpfte genesene Personen (= Personen, die eine mittels PCR-Test nachgewiesene Covid-19 Infektion hatten und davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben),
- b) Personen mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14 aber weniger als 90 Tagen zurückliegt oder
- c) genesene Personen, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 27 aber weniger als 90 Tage zurückliegt.

Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren sind von der 2G-Regelung ausgenommen.

Nur bis zum 16.01.2022 waren Schüler*innen im Alter von 16 und 17 Jahren den immunisierten Personen gleichgestellt, soweit sie selbst Sport ausüben. Dies gilt ab 17.01.2022 nicht mehr, so dass ab 16 Jahre die Sportler*innen ebenfalls die 2G+-Regelung erfüllen müssen. Das zusätzliche Testerfordernis "+" kann durch einen Schul-Testnachweis (Schülerschein ist ausreichend) oder eine Boosterimpfung erfüllt werden.

Übergangsweise ist die Teilnahme für Nicht-Immunisierten an offiziellen Ligen und Wettkämpfen (incl. Training) auch mit einer ersten Impfung und zusätzlichem PCR Test (48 Stunden) möglich.

Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können, müssen über einen Testnachweis (PCR, maximal 48 Stunden alt, oder Antigenschnelltest, 24 Stunden alt) verfügen. Das Attest darf nicht älter als 6 Wochen sein.

Nach § 4 Abs. 4 CoronaSchVO müssen Beschäftigte, ehrenamtliche Personen (Übungsleiter) o.ä., die nicht immunisiert sind, über einen negativen Testnachweis verfügen und während der gesamten Tätigkeit mindestens eine medizinische Maske tragen.



2. Kontrolle

Der Verein ist für die Überprüfung der Immunisierung und des negativen Tests verantwortlich. Diese Aufgabe wird auf die Übungsleiter übertragen.

Soweit die Personen persönlich bekannt sind, kann auf den Abgleich mit einem amtlichen Ausweispapier verzichtet werden. Die Kontrollen müssen grundsätzlich beim Zutritt erfolgen. Bitte achtet darauf, dass erst nach erfolgter Kontrolle mit der Ausübung des Sports begonnen wird. Bis dahin ist die Maske zu tragen.

3. Nutzung der Sportanlagen für Veranstaltungen

Soweit der Verein Zuschauer zulässt, müssen diese ebenfalls die 2G-Regelung erfüllen. Bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmenden ist nach § 2 Abs. 3 CoronaSchVO ein Hygienekonzept zu erstellen. Dies wird nach Absprache mit dem Vorstand erstellt.

4. Hygieneregeln einhalten

Ein guter Hygienestatus ist für alle verpflichtend. Daher bitte

- die Hände gründlich und regelmäßig desinfizieren oder reinigen,
- auf Begrüßungsrituale (Händeschütteln etc.) verzichten,
- Husten- und Niesetikette einhalten.
- Handberührungen von Augen, Mund und Nase vermeiden,
- nicht mit Symptome wie Husten, Fieber oder Halsschmerzen teilnehmen,
- nach, vor und während jeder Sporteinheit lüften.

5. Abstandsgebote, Maskenpflicht, Begrenzung der Trainingsgruppen

Der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen soll eingehalten werden.

Es besteht die Verpflichtung zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske. Nur in der Sporthalle während der Sportausübung kann die Maske vorübergehend abgelegt werden.

Bei Bedarf müssen Trainingsgruppen verkleinert werden, wenn der Mindestabstand ansonsten nicht eingehalten werden kann oder bei Sportangeboten mit hoher Aerosolbelastungen.

6. Nutzung von Gegenständen und Reinigung/Desinfektion

Die Kontaktflächen der Sportgeräte sollten nach starker Benutzung mit einem fettlöslichen Reiniger/

Desinfektionsmittel gereinigt werden.

Der Verein stellt entsprechendes Reinigungs- und Desinfektionsmittel zur Verfügung.